

Tarifvertragsparteien

Zentralverband Parkett und Fußbodentechnik (ZVPF) - Bundesinnungsverband Parkettlegerhandwerk und Bodenlegergewerbe
Industriestraße 19, 53842 Troisdorf-Oberlar

IG Metall - Vorstand,
Wilhelm-Leuschner-Straße 79, 60329 Frankfurt am Main

Fachlicher Geltungsbereich

Für alle Betriebe, die als Parkett- und/oder Bodenleger in die Handwerksrolle eingetragen sind und überwiegend Arbeiten ausführen wie folgt: Verlegung, Reparatur, Restaurierung und Oberflächenbehandlung von Parkettfußböden, Holzböden, Unterböden und Unterkonstruktionen, elastischen und textilen Platten- und Bahnenbelägen, Laminat und Hartelementen, einschließlich des Aufnehmens von Altbelägen aller Art sowie des Vorbereitens der Unterböden (z. B. durch Grundieren und Spachteln). Erfasst werden auch Hilfs- und Nebenbetriebe sowie selbstständige Betriebsabteilungen mit der gleichen Tätigkeit.

Persönlicher Geltungsbereich

Für Arbeitnehmer, die eine nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI) - versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben sowie Auszubildende. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Laufzeit Tarifverträge

Manteltarifvertrag	gültig ab 01.04.2015
Entgelttarifvertrag	gültig ab 01.01.2024
Tarifvertrag vermögenswirksame Leistungen	gültig ab 01.01.1991

Entgeltgruppen

Entgeltgruppe 1	<u>Sehr einfache</u> Tätigkeiten, die <u>keine berufsfachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten</u> erfordern und die nach <u>kürzester Anleitung</u> ausgeführt werden können. Die Entgeltgruppe 1 wird mit Wirkung vom 01.04.2022 <u>nicht</u> fortgeführt.
Entgeltgruppe 2	<u>Einfache</u> Tätigkeiten, die <u>keine bis geringe berufsfachliche Kenntnisse und Fertigkeiten</u> erfordern und die nach <u>kürzester Anleitung</u> ausgeführt werden können, wie sie durch ein <u>kurzes Anlernen</u> im Betrieb erworben werden.
Entgeltgruppe 3	<u>Noch einfache</u> Tätigkeiten, die weitgehend festgelegt sind und <u>gewisse berufsfachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten</u> erfordern, wie sie etwa durch ein <u>längeres Anlernen</u> im Betrieb (im Umfang von vier Monaten) erworben werden.
Entgeltgruppe 4	Tätigkeiten, die nach <u>konkreter Anweisung</u> ausgeführt werden, ein <u>längeres Anlernen</u> erfordern oder in Teilbereichen <u>Ausschnitten aus einem einschlägigen Ausbildungsberufsbild</u> entsprechen.
Entgeltgruppe 5	Tätigkeiten <u>qualifizierter</u> Art nach konkreter Anweisung, die <u>umfassende Kenntnisse und Fertigkeiten aus einem Ausbildungsberufsbild</u> erfordern.
Entgeltgruppe 6 (Eckentgelt)	Tätigkeiten <u>qualifizierter</u> Art, die nach allgemeiner <u>Einweisung selbstständig</u> ausgeführt werden und die <u>umfassende Kenntnisse und Fertigkeiten aus einem Ausbildungsberufsbild</u> und in der Regel <u>mehrfache Berufserfahrung</u> erfordern.

Entgeltgruppe 7	<u>Eigenverantwortliche höherwertige Tätigkeiten mit übergreifenden Spezialkenntnissen</u> , die eine <u>umfangreiche Weiterbildung mit abgelegter Prüfung</u> erfordern oder eine Tätigkeit, die ein <u>Anleiten/Anweisen</u> von anderen Mitarbeitern vorsieht, z. B. in der Funktion als Vorarbeiter auf der Baustelle.
Entgeltgruppe 8	<u>Selbstständige und verantwortliche Tätigkeiten mit begrenzter Leitungsbefugnis</u> , wie Tätigkeiten in anordnender und beaufsichtigender betrieblicher Funktion in einem verantwortungsvollen Aufgabengebiet (für mehrere Mitarbeiter oder mehrere Baustellen) oder Tätigkeiten in begrenzten betrieblichen Funktionen oder Tätigkeiten, die in der Regel Kenntnisse und Fertigkeiten erfordern, die durch eine <u>umfassende Weiterbildung</u> vermittelt werden (Meisterprüfungsanforderungen).
Entgeltgruppe 9	<u>Selbstständige und verantwortliche Tätigkeiten mit betriebsleitender Funktion</u> . Tätigkeiten mit <u>erweiterter Leitungsbefugnis</u> , die eigenverantwortliche Entscheidungen von erheblicher Bedeutung für den gesamten Betrieb und Geschäftsablauf zur Folge haben.

Stundenentgelt gemäß Entgelttarifvertrag in €

	01.03.2024	01.01.2025
Entgeltgruppe 1	-	-
Entgeltgruppe 2* (gesetzlicher Mindestlohn)	12,64	13,05
Entgeltgruppe 3	13,44	13,88
Entgeltgruppe 4	14,28	14,75
Entgeltgruppe 5	15,45	15,96
Entgeltgruppe 6 (Eckentgelt)	16,80	17,35
Entgeltgruppe 7	18,48	19,09
Entgeltgruppe 8	21,01	21,70
Entgeltgruppe 9	23,51	24,29

* Sollte der gesetzliche Mindestlohn aufgrund einer weiteren Anpassung die Höhe des Entgelts der Entgeltgruppe E 2 übersteigen, wird es durch den gesetzlichen Mindestlohn ersetzt.

Höhe der monatlichen Ausbildungsvergütung in €

	01.03.2024	01.01.2025
1. Ausbildungsjahr	820,00	880,00
2. Ausbildungsjahr	870,00	930,00
3. Ausbildungsjahr	940,00	1.000,00

Regelarbeitszeit

38,5 h/Woche $\triangleq$ 166,8 h/Monat

Urlaubsdauer

im 1. und 2. Beschäftigungsjahr	26 Arbeitstage
im 3. und 4. Beschäftigungsjahr	27 Arbeitstage
im 5. und 6. Beschäftigungsjahr	28 Arbeitstage
im 7. und 8. Beschäftigungsjahr	29 Arbeitstage
ab dem 9. Beschäftigungsjahr	30 Arbeitstage

Urlaubsgeld

keine Regelung

Jahressonderzahlung (Weihnachtsgeld)

150 Euro

Vermögenswirksame Leistung

26,59 Euro monatlich

Zulagen

Mehrarbeit	25 %
Sonntagsarbeit	75 %
gesetzliche Feiertage	100 %
Nachtarbeit (22- 6 Uhr)	25 %
in Verbindung mit Mehrarbeit	35 %